

Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern

vom xx.xx.xxxx

(Staatsanzeiger Nr. x vom xx.xx.xxxx, S. x)

Auf Grund des §76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom xx. xxx xxxx (GVBl. S. x), BS xxxx, hat der Senat am 15.12.2010 die folgende Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung	2
§ 2 Zweck der Bachelorprüfung	2
§ 3 Prüfungsausschuss.....	2
§ 4 Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit.....	3
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 6 Arten der Prüfungen, Fristen.....	4
§ 7 Mündliche Prüfungen	5
§ 8 Schriftliche Prüfungen.....	5
§ 9 Projektarbeiten.....	6
§ 10 Praktische Studienphase.....	6
§ 11 Bachelorarbeit.....	6
§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit.....	7
§ 13 Bewertung der Prüfungen	7
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen	9
§ 16 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit.....	9
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen.....	10
§ 18 Umfang der Bachelorprüfung	10
§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis.....	11
§ 20 Bachelor-Urkunde	11
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	11
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen.....	12
§ 23 Inkrafttreten.....	12

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung

(1) Die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Fachhochschule Kaiserslautern abzuhaltenden Bachelorprüfungen gelten.

(2) Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Bezeichnung des Bachelorgrades,
2. die Anzahl der Fachsemester, in der das Studium und die Bachelorprüfung in der Regel vollständig absolviert werden können (Regelstudienzeit),
3. die Prüfungsgegenstände und den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen,
4. die Form der Prüfungen und die Zeitpunkte zu denen diese abzulegen sind,
5. die Prüfungsdauer sowie die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie des Prüfungsgesamtergebnisses.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Die Prüfungsausschüsse werden bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten vom Prüfungsamt unterstützt.

(2) Die Prüfungsausschüsse setzen sich mehrheitlich aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen. Die Studierenden und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG entsenden je mindestens ein Mitglied.

(3) Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Fachprüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er legt im Benehmen mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Prüfungsausschuss sorgt

dafür, dass Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(7) Mitglieder, die die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei allen Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Ein Vertreter des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 4 Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Prüfungen sind Prüfungs- oder Studienleistungen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(3) Prüfende sind Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Bei Vorliegen besonderer Gründe, können auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Assistentinnen, Assistenten sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(4) Zur Beisitzerin, zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in einem vergleichbaren Fachgebiet einen Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss erreicht hat.

(5) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus. Zu Betreuenden können nur prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(8) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern in dem Studiengang eingeschrieben ist, zu dem die Prüfung gehört. Abweichend davon kann

die jeweilige Fachprüfungsordnung auch die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Fachhochschule Kaiserslautern erlauben.

(2) Für die Zulassung zu einer Prüfung können bei Vorliegen besonderer Gründe aufgrund fachspezifischer Erfordernisse Vorleistungen verlangt werden. Diese regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.

(3) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine schriftliche, fristgerechte und verbindliche Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich. Diese Meldung kann auch über das Internet (Webseiten des Prüfungsamtes) erfolgen, wenn das Prüfungsamt diese Möglichkeit zur Verfügung stellt.

(4) Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen.

§ 6 Arten der Prüfungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 7,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 8,
3. Projektarbeiten gem. § 9
4. die Bachelorarbeit gem. § 11 mit Kolloquium gem. §12,

(2) Die Art der Prüfungsleistungen wird in der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung festgelegt.

(3) Studienleistungen werden in den jeweils gültigen Fachprüfungsordnungen definiert. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Die Praktische Studienphase (§10) kann durch die jeweils gültige Fachprüfungsordnung als Studien- oder Prüfungsleistung definiert werden.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Bei Prüfungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(7) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren; im Falle der Nummer 3. ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung abzuleisten sind.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(9) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 Nr. 1-3 bzw. Abs. 2 und Studienleistungen nach Absatz 3 spätestens zu einem in der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden gemäß §4 (4) abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als fünf Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem, mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 die Beisitzende oder den Beisitzenden.

(5) Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die zu Prüfenden nicht widersprechen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder Hausarbeiten. Dadurch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren sollen mindestens 60 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 ECTS-Punkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten dauern. In besonders begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung für einzelne Prüfungen abweichende Regelungen treffen. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der jeweils Prüfenden fest.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.

- (4) Schriftliche Prüfungen werden im Falle der letztmöglichen Wiederholung im Falle des Nichtbestehens von zwei Prüfenden bewertet.
- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.
- (6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (7) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (8) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachkundigen Person durchzuführen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 15 (2) Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
- (9) Über den Prüfungsverlauf von Klausuren und multimedial gestützten Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Bearbeitungszeit regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.
- (3) Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Ist die Projektarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

§ 10 Praktische Studienphase

- (1) In der praktischen Studienphase sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Fachproblem unter Anleitung zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgestaltung, Bearbeitungszeit und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Aufgabenstellung enthält zumindest die Anfertigung eines schriftlichen Berichts.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 4 Abs. 2 Prüfungsberechtigten (Betreuende der Bachelorarbeit) nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ausgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zu Beginn des Semesters, nach dem alle Prüfungen gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht wurden, das Thema der Bachelorarbeit erhalten;

andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Betreuende und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 12 Wochen und wird in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt. Sie beginnt mit der Ausgabe. Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden kann. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben.

(6) Sofern in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehen, können Bachelorarbeiten auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 4 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung). Die Prüfungsdauer regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 4 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiteres fachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel. Lautet eine der Bewertungen „nicht ausreichend“ oder weichen die Bewertungen um mehr als eine Note ab, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungs- oder Studienleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS Punkten gewichteten Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut	
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auch die Note der Prüfungs- oder Studienleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. der FPO zugeordnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende, die sich für einen Prüfungstermin angemeldet haben, den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den

Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bzw. nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsamt vorliegen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Beim zweiten Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen in demselben Lehrgebiet ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von §16 Abs. (3) anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der betreffenden Prüfung.

(5) Entscheidungen nach Abs. 2, 3 und 4 sind den Studierenden vom Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. nach Beginn der Vorlesungen falls die Bekanntgabe der Ergebnisse in die vorlesungsfreie Zeit fällt, ist den Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren zu gewähren. Einwände gegen die Bewertung sind spätestens vier Wochen nach der Einsicht schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Prüfungen außer der Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang auch an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende, die sich nicht zur Wiederholungsprüfung nach Satz 1 angemeldet haben, gilt diese als „nicht bestanden“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.2 Nr. 10 HochSchG.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der für den Bachelorstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung unverzüglich vorzulegen, so dass das Anerkennungsverfahren vor dem Anmeldeschluss zum nächsten Prüfungstermin abgeschlossen ist.

§ 18 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,
3. den Prüfungen, die in der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Fachprüfungsordnung geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" durch den Prüfungsausschuss erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang
2. Thema und Note der Bachelorarbeit,
3. Noten der weiteren Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend des „Diploma-Supplement Modells“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden werden ihnen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Bachelor-Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, einschließlich der Bewertungen und der Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(2) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Abschlussarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventen ausgehändigt werden.

(3) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.

(5) Die Absolventinnen und Absolventen werden mit Ausgabe des Zeugnisses auf die Aufbewahrungsfrist und die Möglichkeit hingewiesen, während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ihre Arbeiten abzuholen. Sollte diese Abholfrist ungenutzt verstreichen, können die in Abs. 2 genannten Unterlagen vernichtet werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Bachelorstudium an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen, sofern eine genehmigte Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorliegt.

<>, den <>

Prof. Dr. Konrad Wolf
Der Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Angewandte Informatik,
Medieninformatik,
Medizininformatik
an der Fachhochschule Kaiserslautern**

vom XX. XXXX 2011
(Staatsanzeiger Nr. xx vom xx.xx.20xx, S. xxx)

Auf Grund des §76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom xx. xxx xxxx (GVBl. S. x), BS xxxx, hat der Senat am xx.xx.xxxx die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik und Medizininformatik beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung	2
§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades	2
§ 3 Regelstudienzeit	2
§ 4 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen	2
§ 5 Zulassungsverfahren	2
§ 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen	3
§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten.....	3
§ 8 Praktische Studienphase	3
§ 9 Bachelorarbeit.....	3
§ 10 Kolloquium über die Bachelorarbeit.....	3
§ 11 Umfang der Bachelorprüfung.....	4
§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	4
§ 13 Inkrafttreten	4

Anlagen: Studienverlaufspläne, Definition der Prüfungs- und
 Studienleistungen, Module und Gewichtungen für die
 Bachelor-Studiengänge

- (1) Angewandte Informatik
- (2) Medieninformatik
- (3) Medizininformatik

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält die Fachprüfungsordnung Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 ABPO)
- Bekanntgabe der Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen (§ 3 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 4 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen

In Abweichung zur Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan des jeweiligen Studienganges dokumentiert und spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekannt gemacht.

(2) Zur Praktischen Studienphase (Betreutes Praxisprojekt) kann nur zugelassen werden, wer das Basisstudium (siehe Anlage des jeweiligen Studienganges) erfolgreich abgeschlossen hat und zusätzlich mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Vertiefungsstudium erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Praktische Studienphase abgeleistet hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Studienleistungen sind in der Anlage des jeweiligen Studiengangs als solche gekennzeichnet.

(2) Die Praktische Studienphase (Betreutes Praxisprojekt) ist eine Studienleistung.

(3) Prüfungen des ersten Lehrplansemesters (siehe Anlage des jeweiligen Studiengangs), zu denen sich die Studierenden ohne triftige Gründe nicht spätestens im dritten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des zweiten Lehrplansemesters (siehe Anlage des jeweiligen Studiengangs), zu denen sich die Studierenden ohne triftige Gründe nicht spätestens im vierten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des dritten sowie höherer Lehrplansemester außer der Bachelorarbeit, zu denen sich die Studierenden ohne triftige Gründe nicht spätestens im zehnten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten ergeben sich aus den im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters festgelegten Anmelde- und Abgabezeitpunkten.

§ 8 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase hat eine Dauer von 10 Wochen, einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen. Die Praktische Studienphase ist im 6. Fachsemester zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzungen sind in §4 Abs. 2 geregelt.

(2) Einzelheiten zur Praktischen Studienphase regelt die „Ordnung zur Praktischen Studienphase“.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

(2) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

§ 10 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 11 Umfang der Bachelorprüfung

Aus der Anlage des jeweiligen Studiengangs geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des §18 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Studienleistungen können auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Bachelorstudium in den Studiengängen Angewandte Informatik, Medieninformatik oder Medizininformatik an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den <>

Prof. Dr. Konrad Wolf
Der Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage (3 Seiten): Angewandte Informatik (AI) - Bachelor of Science

Basisstudium

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Grundlagen der Informatik (GDI)	8	4V+2Ü	PL/K							8	4,8	6
Lern- und Präsentationstechniken (LPT)	2	2S	SL/R							2	-	2
Logik für Informatiker (LFT)	3	2V/Ü	SL/R							3	-	2
Mathematische Grundlagen (MAT)	7	4V+2Ü	PL/K							7	4,0	6
Rechnerarchitektur (RA)	10	8V/Ü	PL/K							10	5,7	8
Algorithmen und Datenstrukturen (ALDS)				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,8	6
Analysis, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (AWS)				7	4V+2Ü	PL/K				7	4,0	6
Kommunikationsnetze (KOM)				7	4V+2P	PL/K				7	4,0	6
Programmietechniken I (PROG1)				8	4V+2P	PL/K				8	4,8	6
Datenbanken (DBS)							7	2V+2P+2S	PL/K SL/P	7	4	6
Information und Codierung (ITC)							5	3V+1Ü	PL/K	5	2,8	4
Lineare Algebra und Geometrie (LAG)							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,8	4
Programmietechniken II (PROG2)							5	2V+2P	PL/K	5	3,0	4
Software Engineering (SE)							8	4V+2Ü	PL/K	8	4,6	6
Gesamtsumme	30	24		30	24		30	24		90	49,3	72
	ECTS	SWS		ECTS	SWS		ECTS	SWS		Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

Vertiefungsstudium

Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Projektmanagement (PM)	5	2V+2Ü	PL/K							5	2,8	4
Sicherheit von IT-Systemen (SITS)	5	2V+2P	PL/H							5	2,8	4
Softwaretechnik-Praktikum (SWT-P)	5	1V+3P	PL/A							5	2,8	4
Usability Engineering (USE)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Betriebssysteme (BS)				7	4V+2P	PL/K				7	4	6
Führungs- und Kommunikationstechniken (FUEKOM)				2	2S	SL/R				2	-	2
Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen (RBG)				6	4V+2Ü	PL/K PL/K				6	2,2 1,2	6
Studienprojekt (SP-AI)				7		PL/A				7	4,0	
Bachelor-Abschlussarbeit (BAC-AI)												
Betreutes Praxisprojekt (PRAX-AI)										15		
Modulgruppe: Vertiefungsfächer 4. LPS¹	10	8								13	-	8
Anwendung und Programmierung von Mikrocontrollern (APM)	5	2V+2P	PL/A							5	2,8	4
Computer Aided Design (CAD)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Einführung in die Computergrafik und Bildverarbeitung (CGBV)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Fortgeschrittene Kommunikationsnetze (FKOM)	5	2V+2P	PL/H							5	2,8	4
Fortgeschrittene Programmierstechniken (FPROG)	5	4V/P	PL/M							5	2,8	4
Internetprogrammierung (INETPROG)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Nebenläufige Programmierung: Konzepte und Anwendungen (NPROG)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4

Anlage: Angewandte Informatik (AI) – Bachelor of Science

